

Benützungsverordnung für Hallen,  
Säle und Aussenanlagen

vom 28. November 2007

gültig ab 1. Januar 2008

Nr. 0921

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich .....	4
Art. 2	Zuständigkeit.....	4
Art. 3	Organisation und Betrieb .....	4
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN.....	5
Art. 4	Ordentliche Belegung .....	5
Art. 5	Ausserordentliche Belegung .....	5
Art. 6	Gesuche, Zuteilung .....	5
Art. 7	Ausfallende Belegungen.....	6
Art. 8	Betriebseinstellungen .....	6
2.	Benützung.....	6
Art. 9	Verantwortung.....	6
Art. 10	Öffnen, Schliessen .....	6
Art. 11	Sorgfaltspflicht .....	6
Art. 12	Betreten der Turnhallen .....	6
Art. 13	Ballspiele .....	6
Art. 14	Duschen.....	7
Art. 15	Ordnung.....	7
Art. 16	Lärmimmissionen.....	7
Art. 17	Schuhwaschanlagen .....	7
Art. 18	Motorfahrzeuge und Fahrräder .....	7
Art. 19	Wartung .....	7
3.	Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen.....	7
Art. 20	Übernahme/Übergabe .....	7
Art. 21	Rauchverbot .....	8
Art. 22	Ordnung und Sicherheit.....	8
Art. 23	Bereitstellung und Räumung .....	8
Art. 24	Hallenboden .....	8
Art. 25	Bühne, Musikanlage.....	8
Art. 26	Besuchergarderobe.....	8
Art. 27	Untervermietung .....	8
4.	Restauration.....	9
Art. 28	Benützung.....	9

Art. 29	Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltenden .....	9
Art. 30	Aufgaben der Veranstaltenden .....	9
III.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSENANLAGEN MIT GRÜNFLÄCHEN.....	10
1.	Allgemeines.....	10
Art. 31	Aussenanlagen.....	10
Art. 32	Wartung und Bewirtschaftung.....	10
2.	Nutzung der Sportplätze der Tunneldecken A2/6.....	10
Art. 33	Zweck .....	10
Art. 34	Anzahl Felder .....	10
Art. 35	Öffentlichkeit.....	10
Art. 36	Sportclub Kriens .....	11
Art. 37	Krienser Vereine.....	11
Art. 38	Schule .....	11
Art. 39	Turniere .....	11
Art. 40	Nutzungsgebühr.....	11
IV.	VEREINBARUNG .....	11
Art. 41	Vereinbarung mit Veranstaltern.....	11
V.	KOSTEN .....	11
Art. 42	Gebührenverordnung .....	12
VI.	HAFTUNG .....	12
Art. 43	Verantwortlichkeit .....	12
Art. 44	Schäden gegenüber Dritten .....	12
Art. 45	Diebstähle.....	12
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
Art. 46	Billettsteuer.....	13
Art. 47	Übertretung der Benützungsverordnung.....	13
Art. 48	Beschwerden .....	13
Art. 49	Inkrafttreten .....	13

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Benützungsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher Hallen, Säle und Räume sowie die Nutzung der Aussenanlagen insbesondere Grünflächen bei den Schulhäusern und Turnhallen sowie der Fussballplätzen und der Leichtathletikanlage der Gemeinde Kriens.

<sup>2</sup> Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### Art. 2 Zuständigkeit<sup>1/2</sup>

#### Gemeinderat

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat Kriens. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung sowie der entsprechenden Gebührenverordnung.

#### Baudepartement

Folgende Objekte werden durch das Baudepartement vermietet:

- Pilatussaal
- Moschithüsli Mettlen
- altes Schützenhaus Obernau
- Scala
- Gemeindeschuppen

#### Bildungsdepartement

Das Bildungsdepartement (Abteilung Schulverwaltung) ist für folgende Objekte zuständig:

- sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsäle, Aulen, Turnhallen)
- Aussenanlagen mit Grünflächen
- Schloss Schauensee

### Art. 3 Organisation und Betrieb

Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen mit folgenden Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsverordnung
- b) Festlegen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- c) Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen

- d) Abschluss von Benützungsverträgen
- e) Verfügung von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall
- f) Aufsicht über das Erheben der Benützungsgebühren
- g) Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- h) Entzug von Bewilligungen
- i) Information der Hauswarte, Küchenaufsicht, Bühnenmeister und weitere Stellen

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN

### 1. ARTEN VON BELEGUNG UND ZUTEILUNG

#### Art. 4 Ordentliche Belegung

Dabei handelt es sich um regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Schulbetrieb, Proben, behördliche Sitzungen, Trainings, Meisterschaftsspiele, usw.).

#### Art. 5 Ausserordentliche Belegung<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Es handelt sich um Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Turniere, Feste, Theater), die auf Gesuch hin stattfinden.

<sup>2</sup> Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

#### Art. 6 Gesuche, Zuteilung<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 4 gilt der Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Schulverwaltung nimmt zusammen mit dem Rektorat die Einteilung für den Schulbetrieb vor. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang. Die Krauerhalle ist ab Freitagmittag nach Möglichkeit durch die Schule freizuhalten, insbesondere im Bühnenbereich, damit für Festanlässe eingerichtet werden kann.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 sind rechtzeitig – mindestens 2 Wochen im Voraus - bei der Schulverwaltung oder beim Baudepartement zu reservieren. Grossanlässe in der Krauerhalle sind mindestens 2 Monate im Voraus zu reservieren.

<sup>5</sup> Bei der Bewilligung der Reservation haben die Bedürfnisse der Schule und des Vereinsports der Gemeinde Kriens gegenüber privaten, kommerziellen Veranstaltungen Vorrang.

#### Art. 7 Ausfallende Belegungen<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Ausfallende ordentliche Belegungen müssen der zuständigen Stelle rechtzeitig gemeldet werden.

<sup>2</sup> Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen.  
Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.

#### Art. 8 Betriebseinstellungen

Während Ferien, Reinigungs- und Renovationsarbeiten kann die Belegung durch die zuständige Stelle eingeschränkt werden.

### 2. Benützung

#### Art. 9 Verantwortung

Die Leitung trägt die Verantwortung für die benützten Räume, Einrichtungen und Geräte.

#### Art. 10 Öffnen, Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch die entsprechende Aufsichtsperson.

#### Art. 11 Sorgfaltspflicht

Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.

#### Art. 12 Betreten der Turnhallen

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

#### Art. 13 Ballspiele

<sup>1</sup> In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen

der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benützenden und der zuständigen Stelle.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen in den dafür bezeichneten Hallen wird mit Entzug der Bewilligung geahndet. Für Schäden haften die Verursachenden.

#### Art. 14 Duschen

Die Duschanlagen stehen den Benützenden gemäss Zuteilung zur Verfügung.

#### Art. 15 Ordnung

Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängel werden die Aufwendungen des Hauswartes nach dem effektiven Einsatz des Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

#### Art. 16 Lärmimmissionen

Die zuständige Stelle legt die Auflagen betreffend der Lärmimmissionen fest und ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

#### Art. 17 Schuhwaschanlagen

Sportschuhe, die im Freien benützt werden, müssen in den Aussen-Schuhwaschanlagen gereinigt werden.

#### Art. 18 Motorfahrzeuge und Fahrräder

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden einen Parkdienst zu organisieren.

#### Art. 19 Wartung

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Hauswarte.

### 3. Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

#### Art. 20 Übernahme/Übergabe

<sup>1</sup> Für die Übernahme/Übergabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen den Veranstaltenden und dem Hauswart die Termine festzulegen.

<sup>2</sup> Es ist je ein Übernahme- und ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.

#### Art. 21 Rauchverbot<sup>6</sup>

Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen.

#### Art. 22 Ordnung und Sicherheit

Die Veranstaltenden haben mit der Anmeldung eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgen für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Eine entsprechende Bestätigung ist vor der Veranstaltung dem Vermietenden abzugeben bzw. vorzuweisen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

#### Art. 23 Bereitstellung und Räumung

<sup>1</sup> Das Einrichten und Räumen der beanspruchten Räume und Einrichtungen ist Sache des Veranstaltenden.

<sup>2</sup> Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichen der Hallen bzw. Säle sind rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über den Umfang zu orientieren, dabei dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.

#### Art. 24 Hallenboden

Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung der zuständigen Stelle abzudecken. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

#### Art. 25 Bühne, Musikanlage

Die für die Bühne verantwortliche Person ist der Hauswart oder eine von der zuständigen Stelle instruierte Person. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstaltenden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

#### Art. 26 Besuchergarderobe

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstaltenden. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

#### Art. 27 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung.

#### 4. Restauration

##### Art. 28 Benützung

Die Veranstaltenden können die Restauration selber führen. Für Getränke und Verpflegung haben die Veranstaltenden zu sorgen.

##### Art. 29 Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltenden

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Übergabe und Rücknahme der Lokalitäten inkl. Mobiliar mittels Protokoll

##### Art. 30 Aufgaben der Veranstaltenden<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Die Mietenden haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zuleisten. Bei Nichteinhaltung bzw. unsachgemässer Bedienung, nicht einwandfreier Übergabe des Mobiliars etc., müssen die Veranstaltenden mit Sanktionen rechnen. Die Vermietenden behalten sich das Recht vor für eine zukünftige Mietverweigerung.

<sup>2</sup> Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, ist eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstaltenden rechtzeitig (ca. 3 Wochen) beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, einzuholen.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichen haben die Anlagen nach Anweisung des Aufsichtspersonals in gereinigtem Zustand und bis spätestens um 10.00 Uhr des folgenden Tages nach dem Anlass abzugeben. Die alleinige Verantwortung für sauberes und richtig deponiertes Geschirr etc. obliegt dem Veranstaltenden. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstaltenden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Sämtliche Stromquellen sind auszuschalten.

<sup>4</sup> Sollten die Räumlichkeiten wiederkehrend in einem schlechten Zustand abgegeben werden, kann die zuständige Stelle von einer zukünftigen Vermietung an die Gesuchstellenden absehen.

### III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSENANLAGEN MIT GRÜNFLÄCHEN

#### 1. Allgemeines

##### Art. 31 Aussenanlagen<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die Benützung der Fussballanlage Kleinfeld - durch den Sportclub Kriens ist in einem separaten Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Reservation und Benützung der Leichtathletikanlage Kleinfeld sind mit der - Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen zu vereinbaren. An schönen Sommertagen wird die Anlage vom Schwimmbad genutzt.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Badesaison steht die Freizeitanlage Mettlen tagsüber der Öffentlichkeit zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die übrigen Anlagen stehen, soweit sie nicht reserviert sind, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie können bis 22.00 Uhr belegt werden.

##### Art. 32 Wartung und Bewirtschaftung<sup>9</sup>

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist das Personal der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Kriens zuständig. Für den Sportclub Kriens wird dies in einem separaten Vertrag geregelt, siehe Art. 31.

#### 2. Nutzung der Sportplätze der Tunneldecken A2/6

##### Art. 33 Zweck<sup>10</sup>

Die Anlage hat der Ausübung von Rasensportarten zu dienen. Die Rasenflächen sollten im gleichen Verhältnis der Öffentlichkeit, der Volksschule Kriens sowie der Juniorenabteilung des Sportclubs Kriens zur Verfügung stehen.

##### Art. 34 Anzahl Felder

Es stehen zwei Fussballfelder und vier Junioren Tore zur Verfügung. Veränderungen an der Anlage dürfen nur in Absprache mit der Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen erfolgen.

##### Art. 35 Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit steht ein Rasenspielfeld grossmehrheitlich zur freien Verfügung. Die Platzfreigabe ist beim Eingang signalisiert und verbindlich.

#### Art. 36 Sportclub Kriens

<sup>1</sup> Für den Sportclub Kriens steht mindestens ein Rasenspielfeld zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen wird ein Belegungsplan erarbeitet. Am Anschlagbrett im Kleinfeld signalisiert die Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen täglich, ob die Plätze im Schlund bespielbar sind oder ob sie wegen Unterhalts- oder Regenerierungsphasen für den Sportclub gesperrt bleiben. Die Signalisation ist verbindlich.

<sup>2</sup> Die Spiko-Präsidentschaft vom Sportclub Kriens erarbeitet jeweils im Frühjahr vor Trainingsbeginn die neuen Belegungs- und Trainingspläne. Diese sind durch die Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen zu genehmigen.

#### Art. 37 Krienser Vereine

Sollten die Plätze durch weitere Vereine genutzt werden wollen, ist dafür bei der Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen ein Gesuch zu stellen.

#### Art. 38 Schule

Krienser Schulen haben jederzeit die Möglichkeit die Rasenfelder zu nutzen, sofern diese nicht durch die Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen gesperrt sind.

#### Art. 39 Turniere

Grundsätzlich werden auf der Anlage Schlund keine Turniere durchgeführt. Ausnahmebewilligungen erteilt die Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen.

#### Art. 40 Nutzungsgebühr<sup>11</sup>

Grundsätzlich wird für die Benutzung keine Gebühr erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Müssen nach der Veranstaltung Terrainflächen instandgestellt werden, erfolgen diese Arbeiten zu Lasten der Gesuchstellenden.

### IV. VEREINBARUNG

#### Art. 41 Vereinbarung mit Veranstaltern<sup>12</sup>

Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen in den meisten Fällen gemäss Art. 3 (Organisation und Betrieb) und Art. 31 (Aussenanlagen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benützungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.

### V. KOSTEN

#### Art. 42 Gebührenverordnung

<sup>1</sup> Für die Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Benützungsverordnung bildet.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden von der zuständigen Stelle in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## VI. HAFTUNG

#### Art. 43 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Veranstaltenden haften der Gemeinde Kriens gegenüber für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

<sup>2</sup> Die Veranstaltenden übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.

<sup>3</sup> Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder in Absprache mit dem Baudepartement durch Fachleute behoben werden.

#### Art. 44 Schäden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Gemeinde Kriens jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und auf Verlangen der Gemeinde Kriens diese zuzustellen.

#### Art. 45 Diebstähle

Für Diebstähle, insbesondere von Vereinsmaterial und von gemeindeeigenem Mobiliar, lehnt die Gemeinde Kriens jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haften für solche Schäden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 46 Billettsteuer

Die Entrichtung derselben richtet sich nach dem Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer vom 23. November 2000.

### Art. 47 Übertretung der Benützungsverordnung

<sup>1</sup> Widerhandlungen oder Verstösse gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen werden durch die zuständige Stelle geahndet.

<sup>2</sup> Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Kriens. Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Kriens auch als Betreibungsort.

### Art. 48 Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

### Art. 49 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dieser Verordnung wird das Reglement 23. November 2005 aufgehoben.

Kriens, 28. November 2007

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen vom 1. Januar 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	02.07.2008	2	geändert	Folgende Objekte werden durch das Baudepartement vermietet: - Krauerhalle 1-3 (Mehrzweckhalle) - Einfachturnhalle Krauer 4	944/08
2	24.02.2010	2	geändert	Baudepartement Folgende Objekte werden durch das Baudepartement vermietet: - Pilatussaal - Moschithüsli Mettlen - altes Schützenhaus Obernau - Aussenanlagen mit Grünflächen  Präsidialdepartement Das Präsidialdepartement ist für folgende Objekte zuständig: - sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsäle, Aulen, Turnhallen) - Schloss Schauensee	204
3	24.02.2010	5, Abs. 2	gelöscht	Jährlich findet eine Koordinationssitzung statt. Sie dient der Kommunikation und zur Vermeidung von Terminkollisionen.	204

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
4	24.02.2010	6, Abs. 4	geändert	Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 ist mindestens 8 Wochen im Voraus ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der zuständigen Stelle bezogen werden.	204
5	24.02.2010	7, Abs. 2	geändert	Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.	204
6	24.02.2010	21	geändert	Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen (exklusive Pilatussaal und Gemeindeschuppen).	204
7	24.02.2010	30, Abs. 2	geändert	Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, ist eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstaltenden rechtzeitig (ca. 3 Wochen) beim Kanton, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, einzuholen.	204
8	24.02.2010	31, Abs. 1 und 2	geändert	Die Benützung der Fussballanlagen Kleinfeld und Mettlen sowie der Plätze Fenkern, Kuonimatt, Obernau und der Turnmatte durch den Sportclub Kriens sind in einem separaten Vertrag geregelt.  Reservation und Benützung der Leichtathletikanlage Kleinfeld sind mit der der Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen Schwimmbadleitung zu vereinbaren. An schönen Sommertagen wird die Anlage vom Schwimmbad genutzt. Dasselbe gilt für die Freizeitanlage Mettlen.	204

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
9	24.02.2010	32	geändert	Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist das Personal der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Kriens zuständig. Für den SCK wird dies in einem separaten Vertrag geregelt, siehe Art. 31.	204
10	24.02.2010	33	geändert	Die Anlage hat der Ausübung von Rasensportarten zu dienen. Die Rasenflächen sollten im gleichen Verhältnis der Öffentlichkeit sowie der Juniorenabteilung des Sportclubs Kriens zur Verfügung stehen.	204
11	24.02.2010	40	geändert	Grundsätzlich wird für die Benutzung keine Gebühr erhoben. Die Felder werden auch nicht zur Miete an Auswärtige frei gegeben.	204
12	24.02.2010	41	geändert	Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 5 (Räumlichkeiten) und Art. 32 (Aussenanlagen mit Grünflächen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benützungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.	204